

II-12710 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
30.037/1-9/1994

16. Feb. 1994
Wien, am
1010 Wien, Stubenring 1
Telephon (02266) 711 00
Fax 71100-6280
DVR 0017001

5805TAB
1994-02-24
zu 5896/J

B E A N T W O R T U N G

der Parlamentarischen Anfrage des Abgeordneten Dr. Feurstein an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend "Statistische Auswertung der Stichtagserhebung vom 31. Juli 1993 gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz" (Nr. 5896/J).

Bevor ich auf die einzelnen Fragestellungen eingehe, erlauben Sie mir einige einleitende Bemerkungen:

Der Teilbereich des Arbeitsmarktes, der sich auf die Überlassung von Arbeitskräften bezieht, darf wohl als sensibel angesehen werden. Wie man schon in der Vergangenheit erkannt hat, bedürfen die von der Überlassung betroffenen Personen besonderer Schutzbestimmungen. Deshalb hat sich der Gesetzgeber auch im März 1988 veranlaßt gefühlt, ein entsprechendes Gesetz zu verabschieden. Zur Beobachtung dieses Teil-Arbeitsmarktes ist es nun einmal erforderlich, gewisse statistische Daten zur Verfügung zu haben. Darum wurden diesbezügliche Erfordernisse in das Gesetz aufgenommen.

Die Durchführung einer statistischen Erhebung zieht sodann automatisch auch die Präsentation der Ergebnisse nach sich, für die in der Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse besteht. Angesichts der im Falle des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes hergestellten Publikationen sind jedoch die anfallenden Personal- und Sachaufwendungen in einem vertretbaren Ausmaß gegeben und erscheinen mir daher auch gerechtfertigt.

Zu den einzelnen Fragen nehme ich nun wie folgt Stellung:

- 2 -

Frage 1:

Wie hoch sind die Kosten der oben genannten statistischen Auswertung (gegliedert nach Personal- und Sachaufwand) im Bereich der Landesarbeitsämter?

Antwort:

Von den Landesarbeitsämtern wurden im Juli 1993 insgesamt 571 Überlasser zur Meldungslegung aufgefordert.

Der Personalaufwand zur Durchführung der Meldung pro Überlasser ist mit rund 3 Personen-Stunden anzusetzen. Der gesamte Personalaufwand bei den Landesarbeitsämtern beträgt daher 1.713 Personen-Stunden.

Der Sachaufwand pro Überlasser ist mit rund S 38,- anzusetzen. Demnach beträgt der Gesamtsachaufwand bei den Landesarbeitsämtern für die statistische Erhebung S 21.698,- und gliedert sich folgendermaßen:

Versandkosten:	S 16.167,-
Materialkosten:	<u>S 5.531,-</u>
Gesamt:	S 21.698,-

Frage 2:

Wie hoch sind die Kosten (gegliedert nach Personal- und Sachaufwand) im Bundesministerium für Arbeit und Soziales?

Antwort:

Der Personalaufwand für die Durchführung der statistischen Erhebung im Bundesministerium beträgt rund 16 Personen-Stunden, beim EDV-Auftragnehmer fallen rund 18 Personen-Stunden an.

Der Sachaufwand im Bundesministerium für Arbeit und Soziales beträgt für die Erhebung S 7.641,- und gliedert sich in

Druckkosten:	S 4.612,-
Versandkosten:	<u>S 3.029,-</u>
Gesamt:	S 7.641,-

Frage 3:

Wie groß ist die Zahl der Ausfertigungen dieses Berichts?

Antwort:

Der Bericht für das Bundesgebiet wird in 150-facher Ausfertigung hergestellt.

Der Bericht pro Bundesland wird in 15-facher Ausfertigung hergestellt.

- 3 -

Frage 4:

An welche Stellen wurde dieser Bericht versendet?

Antwort:

Der Bundesbericht wurde an folgende Stellen versandt:

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft	27 Stück
Bundesarbeiterkammer	25 Stück
Österreichischer Gewerkschaftsbund	33 Stück
Industriellenvereinigung	3 Stück
Präsidentenkonferenz der LW-Kammern	1 Stück
Landesarbeitsämter	10 Stück
Forschungsinstitute	8 Stück
Andere Ministerien	4 Stück
Abteilungen des BMAS	31 Stück
Reserve für Nachsendungen	8 Stück

Die Bundesländerberichte wurden an folgende Stellen versandt:

Landesarbeitsämter (BDL-Bericht des eigenen LAA)	5 Stück
Interessenvertretungen (je 9 BDL-Berichte)	4 mal
Abteilungen des BMAS (je 9 BDL-Berichte)	3 mal
Reserve	3 mal

Frage 5:

Warum wurde eine Einzelaufstellung nach Regionen vorgenommen?

Antwort:

Einzelaufstellungen nach Regionen (Bezirken) sind nur in den Landesberichten enthalten. Dies deshalb, weil diese Berichte primär der Information der einzelnen Landesarbeitsämter dienen. Nachdem die statistische Auswertung zentral mittels EDV vorgenommen wird und daher die Landesarbeitsämter selbst keine Datenaufgliederungen vornehmen können, erscheint es erforderlich, diesen Dienststellen einen regionalen Überblick über die Größenordnung der Arbeitskräfteüberlassung zu ermöglichen.

Frage 6:

Welche Schlüsse ziehen Sie aus dieser Auswertung?

Antwort:

Bei der Erfassung der überlassenen Arbeitskräfte handelt es sich um eine Stichtagserhebung, was gewisse Einschränkungen in der Aussagekraft bedeutet, aber den Arbeitsaufwand v.a. für die Betriebe doch verhältnismäßig gering hält. Stichtagserhebungen geben zwar ein Zustandsbild zu einem gegebenen Zeitpunkt wider, sind aber nicht imstande, den gesamten "Umsatz" (Ein- und Ausströmgrößen) abzubilden. Dieser Umstand ist umso gravierender, je größer der "Umsatz" in einem System ist, was für den gegenständlichen Bereich mit Recht anzunehmen ist.

- 4 -

Daher mögen die in der gegenständlichen Erhebung ermittelten Werte beim ersten Eindruck gering erscheinen. Unter Einbeziehung der Informationen zur Dauer der laufenden Überlassung der Arbeitskräfte kann aber jedenfalls davon ausgegangen werden, daß jährlich mindestens etwa 20.000 Leiharbeitsverhältnisse eingegangen werden.

Da in einer Stichtagserhebung erfahrungsgemäß Langzeitfälle überrepräsentiert sind, weil viele Kurzzeitfälle gar nicht in die Erhebung gelangen, ist wahrscheinlich die tatsächliche Zahl an Leiharbeitsverhältnissen noch viel höher.

Aus derartigen Analysen können also sehr wohl verwertbare Schlüsse über dieses Arbeitsmarktsegment gezogen werden.

Frage 7:

Planen Sie die Einstellung dieser Form der Stichtagserhebung?

Antwort:

Die Einstellung der Stichtagserhebung ist nicht geplant, nachdem gemäß §13 Abs. 4 AÜG der gesetzliche Auftrag zur Durchführung einer jährlichen Erhebung festgelegt ist.

Frage 8:

Falls die Einstellung dieser Erhebung nicht vorgesehen ist, welche Vereinfachungen planen Sie?

Antwort:

Wie schon in der Beantwortung der Frage 7 erwähnt, hält sich die Stichtagserhebung sowohl inhaltlich als auch in ihrer Periodizität exakt an den Gesetzesauftrag und verlangt von den Betrieben keine einzige darüberhinausgehende Meldung ab. Allfällige Vereinfachungen z.B. hinsichtlich des Fragenprogramms oder der Periodizität können also nur in Form einer Novellierung des §13 Abs. 4 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) erfolgen.

Der Bundesminister:

